

WALDCHIND ZÜRI

Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Verein Waldchind Züri“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB). Der Sitz ist Zürich.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt, Kinder in ihrer Entwicklung, Ausbildung und Erziehung durch ein naturpädagogisches Angebot im Wald zu fördern und zu stärken. Der Wald soll als idealer Lern-, Bewegungs- und Spielort für eine ganzheitliche und gesunde Entwicklung der Kinder zugänglich gemacht werden.

Dazu initiiert und führt der Verein einen Waldkindergarten und eine Waldschule (Waldbasisstufe). Er entwickelt und unterhält Angebote für Eltern, Erziehende und der Öffentlichkeit über den gesellschaftlichen Wert von naturorientiertem Lernen in und mit dem Wald.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und strebt über die Jahre eine ausgeglichene Betriebsrechnung an.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen möchten.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht und Passivmitgliedern ohne Stimmrecht. Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind an die Vereinspräsidentin zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme als Passivmitglied erfolgt formlos durch die Einzahlung des Jahresbeitrages. Vorbehalten bleibt die Ablehnung durch den Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

Mitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Austritt von Passivmitgliedern erfolgt stillschweigend per Ende des Vereinsjahres, sofern die Mitgliedschaft nicht durch Einzahlung eines weiteren Jahresbeitrages bestätigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4 Mittel

Zur Umsetzung des Vereinszwecks werden folgende Mittel eingesetzt:

- a) Elternbeiträge für die Nutzung der waldpädagogischen Angebote
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
- d) Projektbezogene Förderbeiträge
- e) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- f) Allfällige Überschüsse aus dem Betrieb der Waldbasisstufe und anderen Vereinstätigkeiten
- g) Allfällige Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Subventionen der öffentlichen Hand

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle
- d) Wahl der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Genehmigung von Vereinigungen bzw. Allianzen mit anderen Organisationen
- i) Erlass und Revision der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen. Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten gilt die Kommunikation per E-mail. Anträge von den Mitgliedern zu Händen der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag der Geschäftsstelle, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder durchgeführt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 7 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin geleitet. Die Versammlung wählt eine Person für die Führung des Protokolls und bestimmt die nötige Zahl der Stimmzähler.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Aktivmitglieder können sich durch andere Aktivmitglieder vertreten lassen, wobei eine Vertretung schriftlich dokumentiert werden muss. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Für Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten nötig. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung sind betroffene Vereinsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich per E-mail oder geeigneter Online-Befragung. Sie bedarf der Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder (Zirkularbeschluss). Zirkularbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die folgende Ämter innehaben:

- a) Präsidentin
- b) Vize-Präsidentin
- c) Kassierin
- d) Aktuarin

Die Geschäftsführerin und allfällige Bereichsleiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand konstituiert sich selber, abgesehen von der Wahl der Präsidentin. Eine Ämterkumulation ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder im Verlauf einer Amtsdauer aus, entscheidet der Vorstand über eine Neubesetzung. Diese muss an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins zuständig. Er bestimmt die strategische und pädagogische Ausrichtung und setzt den organisatorischen Rahmen für die Umsetzung des Vereinszweckes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für die operative Führung der Waldbasisstufe kann der Vorstand eine Geschäftsstelle ernennen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Festlegung der strategischen und pädagogischen Ausrichtung und Ziele der Vereinsaktivitäten und Erstellen der nötigen Planungsgrundlagen
- b) Definition der Organisation und Erstellung von Weisungen und Reglementen
- c) Überwachung des operativen und finanziellen Betriebs und der Geschäftsstelle
- d) Wahl der Leiterin der Geschäftsstelle und allfälligen Bereichsleitern
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Initiierung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks
- g) Vertretung des Vereins gegen aussen
- h) Erstellung des Jahresberichtes und Organisation der Vereinsversammlung

Der Vorstand tagt sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein. Eine Sitzung kann auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Die Präsidentin hat den Stichtscheid. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Die Arbeit im Vorstand wird ehrenamtlich geleistet. Vorstandsmitglieder haben ein Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen, der den Verein in Bezug auf spezifische Sachfragen berät.

Art. 8 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Betriebsführung der Waldbasisstufe im Rahmen der ihr vom Vorstand delegierten Aufgaben und Kompetenzen zuständig. Sie wird von der Geschäftsführerin geleitet und kann in verschiedene Bereiche mit Bereichsleitern gegliedert werden. Die Geschäftsführerin und allfällige Bereichsleiter nehmen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.

Die Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im Detail in einem

Organisationsreglement geregelt.

Art. 9 Zeichnungsberechtigungen

Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese wird für zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Die Revision findet einmal jährlich statt, prüft die Buchführung und erstellt zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Die nach Auflösung des Vereins übrig bleibenden Mittel werden einer, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 9. Februar 2014 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Zürich, den 9. Februar 2014

Iris Seewald, die Präsidentin

Regula Ritter, die Vizepräsidentin